

AUS DER ARBEIT DES BBF

Ilse G. Lemke

Förderungsmöglichkeiten „nicht berufsreifer“ Jugendlicher im Rahmen von Sonderformen des schulischen Berufsgrundbildungsjahres

1. Maßnahmen zur Förderung „nicht berufsreifer“ Jugendlicher

Beherrschendes Thema in der bildungspolitischen Diskussion sind z. Z. die Möglichkeiten und Grenzen zur Schaffung ausreichender Ausbildungsplätze für die gegenwärtig und in den kommenden Jahren weiter steigende Zahl jugendlicher Schulabgänger/-absolventen oder, anders ausgedrückt, die Jugendarbeitslosigkeit und die Möglichkeiten ihrer Beseitigung. Ebenso aktuell und zum Teil mit dem Problem der Jugendarbeitslosigkeit verknüpft ist daneben die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen von Maßnahmen zur Förderung von Jugendlichen, die als „nicht berufsreif“ bezeichnet werden. Dieser Terminus ist insofern schlecht gewählt, als der Begriff „Berufsreife“ bislang nicht eindeutig definiert werden konnte und es demzufolge auch kein wissenschaftliches Instrument zur Messung dieser „Reife“ gibt [1], was nicht zuletzt wiederum zusammenhängt mit der Vielzahl unterschiedlicher Deutungs- und Definitionsmöglichkeiten für den Begriff „Beruf“ [2].

Gemeint sind mit „nicht berufsreif“ alle jene Jugendlichen, denen aufgrund psychischer und/oder sozialer „Behinderungen“ die Voraussetzungen zum Eintritt in ein reguläres Berufsausbildungsverhältnis bzw. zur Aufnahme einer normalen Arbeitstätigkeit fehlen, also „lernbehinderte“/„retardierte“ Jugendliche, nicht hingegen die Jugendlichen mit anderweitigen Behinderungen, wie geistig und/oder körperlich schwer Behinderte (z. B. Blinde, Gehörlose).

Von der schulischen Vorbildung her betrachtet handelt es sich um

- Sonderschüler mit Abgangszeugnis der Sonderschule für Lernbehinderte
- Sonderschüler mit Abschußzeugnis der Sonderschule für Lernbehinderte
- Hauptschüler mit Abgangszeugnis.

Über Art und Grad der „Behinderung“ ist damit allerdings noch nichts ausgesagt, denn „die Abdrängung aus der Hauptschule in eine Sonderschule oder der Abgang aus der Hauptschule ohne Abschluß (dürfen) nicht ipso facto als Nachweis von Behinderung gelten“ [3]. Insofern kann man davon ausgehen, daß ein Teil dieser Jugendlichen durchaus lernfähig und lernwillig ist und den Hauptschulabschluß erreichen kann, sofern er gezielt gefördert wird.

Die Zahl dieser „nicht berufsreifen“ Jugendlichen ist seit Jahren konstant und beträgt ca. 15—16 % eines Hauptschülerentlaßjahrgangs [4]. Diese Jugendlichen, die zugleich einen wesentlichen Anteil der jugendlichen Arbeitslosen ausmachen, werden voraussichtlich und erfahrungsgemäß auch nach Abbau aller konjunkturell, strukturell oder durch welche Faktoren auch immer bedingten Restriktionen nur sehr schwer einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz finden und bilden somit eine spezifische Problemgruppe, die andersartiger und zusätzlicher Hilfsmaßnahmen bedarf als die jugendlichen Arbeitslosen mit Hauptschulabschluß.

Diesbezügliche Bemühungen konzentrieren sich in der bisherigen Praxis auf spezielle Lehrgänge zur Förderung der

Berufsreife, die von der Bundesanstalt für Arbeit eigens zu diesem Zweck entwickelt worden sind und von einer — fast verwirrenden — Vielzahl unterschiedlicher Institutionen (z. B. Jugendsozialwerk, Zweckverbände und Organisationen der Wirtschaft, Christliches Jugenddorfwerk) getragen bzw. durchgeführt werden [5].

Ein neuartiger Ansatz ist in jüngster Zeit durch das „Lernbehindertenmodell des Handwerks“ in die Diskussion eingebracht worden, das in einem groß angelegten Versuch erprobt werden soll [6].

Im Hinblick auf weitere Maßnahmen zur Förderung „nicht berufsreifer“ Jugendlicher ist schließlich auf die Möglichkeiten zu verweisen, die sich im Rahmen des schulischen Berufsgrundbildungsjahres (BGJ), hier speziell in den „Sonderformen“ des BGJ anbieten und die nachstehend in einem ersten Zugriff skizziert werden sollen.

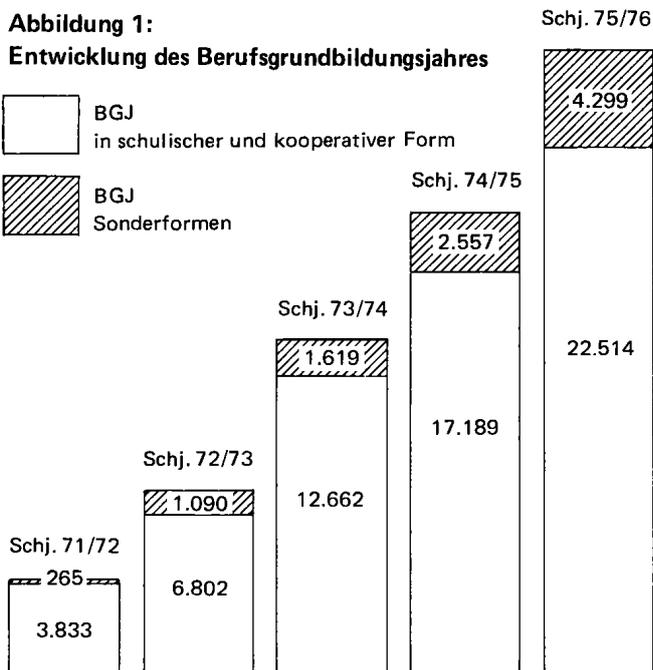
2. Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres und ihre zahlenmäßige Entwicklung

Grundlage für die Einführung von Sonderformen des BGJ bildet die KMK-Rahmenvereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr vom 6. 9. 1973, in der es unter Punkt 5 heißt:

„Einrichtungen für behinderte Jugendliche

Für Jugendliche, die in einem Berufsgrundbildungsjahr nach Ziffer 1 bis 4 dieser Rahmenvereinbarung nicht ausreichend gefördert werden können, sind besondere Einrichtungen zu schaffen, in denen die Möglichkeit eröffnet werden soll, Abschlüsse oder Teile von Abschlüssen zu erreichen . . .“ [7].

Die Sonderformen sind demnach ebenso wie die „Normalform“ des schulischen BGJ, auf die sich die Rahmenverein-



barung bezieht, einjährige vollzeitschulische Bildungsangebote, deren Besuch freiwillig ist, die im Gegensatz zu der „Normalform“ jedoch keine Berechtigung zur Anrechnung auf ein nachfolgendes Ausbildungsverhältnis verleiht.

Wie die Statistik zeigt, wird die Möglichkeit zur Einrichtung solcher Sonderformen zunehmend genutzt. Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Entwicklung der Schülerzahlen in Sonderformen im Verhältnis zu denen in der Normalform des BGJ.

Hinsichtlich der weiteren Entwicklung kann, ausgehend von den Planvorstellungen im „Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung“ der BLK, bis 1978 mit der Einrichtung von 20 000 Plätzen für Jugendliche ohne hinreichenden schulischen Abschluß und ohne Ausbildungsvertrag, also mit einer Ausweitung dieses Maßnahmebereichs zur Förderung „nicht berufsreifer“ Jugendlicher gerechnet werden [8].

3. Curriculare und organisatorische Ausprägungen von Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres

Während für die „Normalform“ des BGJ die Einführung länderübergreifender, bundeseinheitlicher Rahmenlehrpläne auf der Grundlage bestimmter curricularer und schulorganisatorischer Vorgaben, wie z. B. Berufsfelderteilung, Unterrichtsstunden und deren Aufteilung auf Fachpraxis und Fachtheorie, angestrebt ist, haben sich die Sonderformen in den einzelnen Ländern in der Regel unabhängig voneinander entwickelt und damit zu unterschiedlichen Ausprägungen geführt. Das zeigt eine Analyse der amtlichen Erlasse und Verordnungen zu den BGJ-Sonderformen sowie von Berichten über entsprechende Schulversuche. In der Abbildung 2 sind einige ausgewählte Beispiele zusammengestellt, die diese Unterschiede, zugleich aber auch bestehende Gemeinsamkeiten anhand der jeweiligen curricularer und organisatorischen Merkmale der verschiedenen Formen verdeutlichen. Dabei entsprechen die Merkmalsbeschreibungen den in den Quellen [9] gebrauchten Formulierungen, was bedeutet, daß einige Unterschiede lediglich sprachlich bedingt sind.

4. Zielsetzungen fördernder Maßnahmen im Rahmen von Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres

Die in der Übersicht auf S. 28 aufgeführten Beispiele bestätigen zunächst die eingangs vorgenommene Eingrenzung der Zielgruppe: die Maßnahmen erfassen Sonderschüler mit und ohne Abschluß sowie Hauptschüler ohne Abschluß, also eine durchaus heterogene Gruppe von Jugendlichen. Dieser Heterogenität entsprechend sind denn auch die Zielsetzungen differenziert. Im folgenden soll versucht werden, sie zu präzisieren und abzugrenzen, um auf diese Weise Ansatzpunkte für mögliche curriculare Lösungswege aufzuzeigen.

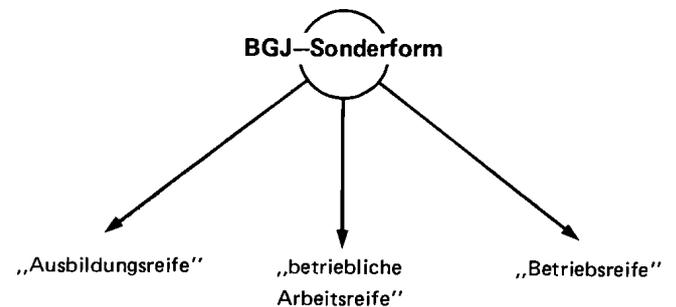
Drei prinzipielle Zielrichtungen sind erkennbar:

- Förderung bzw. Erreichung der „Ausbildungsreife“
- Förderung bzw. Erreichung der „betrieblichen Arbeitsreife“
- Förderung bzw. Erreichung der „Betriebsreife“.

Gemessen an den bildungspolitischen Leitvorstellungen und dem pädagogischen Postulat auf Chancengleichheit und Emanzipation sollte im Prinzip nur die „Ausbildungsreife“ primäre Zielsetzung sein. Es muß jedoch zugestanden werden, daß dieses Qualifikationsniveau für einen Teil der betreffenden Jugendlichen, betrachtet man deren Lern- und Leistungsvermögen sowie andererseits die gegebenen pädagogischen und schulorganisatorischen Möglichkeiten nüchtern, nicht erreichbar sein dürfte; „es scheint realistisch, diesen harten Kern behinderter Jugendlicher auf 5 bis maximal 8 % eines Jahrgangs anzusetzen“ [10]. Im Hinblick auf diesen „harten Kern“ erscheint es unausweichlich, auch geringerwertige Ansprüche als Zielsetzungen zu akzeptieren, so daß für alle drei genannten Alternativen, die möglicherweise auch als eine aufeinander aufbauende Stufung gesehen wer-

den könnten, eigenständige und in sich geschlossene Bildungswege zu konzipieren sein werden.

Abbildung 2



Zu a) „Ausbildungsreife“

„Ausbildungsreife“ meint, daß die Jugendlichen so weit qualifiziert werden, daß die Aufnahme und der erfolgreiche Abschluß einer Ausbildung in einem der anerkannten Ausbildungsberufe erwartet werden kann, was zugleich die Möglichkeit der Aufnahme in ein „normales“ (anrechnungsfähiges) BGJ mit einschließt.

In diesen Fällen liegt die angestrebte spätere Berufstätigkeit auf dem Facharbeiterniveau.

Zu b) „Betriebliche Arbeitsreife“

„Betriebliche Arbeitsreife“ meint, die Jugendlichen neben einer allgemeinen Förderung mit Teilqualifikationen auszustatten, die ihnen die Chance zur Ausübung spezieller Tätigkeiten in angebbaren Arbeitsbereichen eröffnen und zugleich die Möglichkeit einschließen, darauf aufbauend weitere (Teil-)Qualifikationen zu erwerben.

In diesen Fällen liegt die spätere „Berufstätigkeit“ zwischen Facharbeiter- und Ungelerntenniveau (Ebene der Angelernten).

Zu c) „Betriebsreife“

„Betriebsreife“ meint, die Jugendlichen praxisorientiert und gezielt auf die betriebliche Arbeitswelt vorzubereiten, so daß sie fähig sind, in ein Arbeitsverhältnis einzutreten und einfache Hilfstätigkeiten unterschiedlichster Art zu verrichten.

In diesen Fällen liegt die spätere „Berufstätigkeit“ auf dem Niveau von qualifizierten Hilfsarbeitern, die jedoch im Vergleich zu den herkömmlichen Ungelernten bereits über arbeits- und betriebsrelevante Fähigkeiten und Verhaltensweisen verfügen.

5. Vordringlich zu lösende Probleme

Im Zusammenhang mit einer Realisierung der genannten Zielsetzungen ergeben sich, unabhängig von Fragen der Methoden, der Binnendifferenzierung, der Qualifizierung des Lehrpersonals usw., schwerpunktmäßig folgende Fragen bzw. Probleme, die gelöst werden müssen, wenn die Förderungsmaßnahmen zu sinnvollen Ergebnissen führen sollen:

Zu a) Lassen sich bestimmte Ausbildungsberufe identifizieren, in denen — z. B. aufgrund ihres Anforderungs-/Anspruchsniveaus — ein erfolgreicher Abschluß mit höherer Wahrscheinlichkeit als in anderen Ausbildungsberufen zu erwarten ist und auf die hin deshalb Bildungsmaßnahmen bevorzugt ausgerichtet werden könnten bzw. sollten? (z. B. zweijährige Ausbildungsberufe).

Können solche geeigneten Ausbildungsberufe, evtl. durch eine Modifikation gestufter Ausbildungsformen in vorhandenen Ausbildungsgängen oder durch Neukonzeption, geschaffen werden?

Curriculare und organisatorische Ausprägungen von Sonderformen des BGJ — dargestellt an ausgewählten Beispielen

Maßnahmen Merkmale	Bayern	Hamburg	Kolner Modell	Mannheimer Modell	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Salzgitter
Bezeichnung	Berufsgrund- schuljahr Zug J	Werkklassen 1jährig = Werkklasse 8 2jährig = Werkklasse 8/9	a) Berufsvor- bereitungs- jahr I BVJ I b) Berufsvor- bereitungs- jahr II BVJ II	Berufs- findungsjahr Bfj	Berufs- vorbereitungs- jahr	Sonderberufs- grundschuljahr a) berufsbefähigende Klassen S ₁ b) Sonder- berufsschul- klassen S ₂	BGJ -F-	Lehrgang zur Förderung der Berufssreife LFB (in schulischer Form)
Zielgruppe(n)	Volksschul- abgänger (künftige Jungarbeiter)	Sonderschüler Hauptschul- versager	a) Sonder- schüler, Hauptschul- abgänger b) potentielle Jungarbeiter	Sonderschüler und vergleichbare Hauptschüler	Jugendliche ohne Berufs- feldentschei- dung oder förderungs- bedürftige Jugendliche	a) Jugendliche mit Lern- störungen b) Jugendliche mit Lernbe- hinderungen	Hauptschüler ohne Abschluß, behinderte Jugendliche	Sonderschüler Hauptschul- abgänger
Angestrebte Qualifika- tion(en)	Vorbereitung zum Jungarbeiter	Vorbereitung zum Jungarbeiter oder Eintritt in ein Ausbildungs- verhältnis	a) Berufsreife b) Vorbereitung auf Einarbei- tungsberuf	Fähigkeit zur Berufswahl- entscheidung	Fähigkeit zur Berufswahl- entscheidung	zu a) Vorbereitung auf berufliche Fachbildung oder Erwerb von Teilquali- fikationen zu b) Allgemeine Berufs- orientierung; Befähigung zum Ausführen einfacher Funk- tionen oder Tätigkeiten	Berufsreife	berufliche Mindest- qualifizierung, Teil- qualifikationen
Abschlüsse/ Berechtigungen	Beendigung der Berufs- schulpflicht, auf Antrag ggf. Teilanrechnung gem. AVO	kein Haupt- schulabschluß; auf Antrag ggf. Aufnahme in das BGJ	a) Aufnahme in ein BGJ oder BVJ II oder Berufsausbildung b) Beendigung der Berufs- schulpflicht	Hauptschul- abschluß	Besuch des BGJ	zu a) Hauptschul- abschluß zu b) Aufnahme in S ₁	Aufnahme in das BGJ bzw. in Fachbildung	Hauptschul- abschluß oder Beendigung der Berufsschul- pflicht
Fachliche Akzente	jeweils 2 Berufsfelder, eines davon schwerpunkt- mäßig	3—4 „Werk- stattbereiche“	a) berufsfeld- bezogen b) Arbeits- bereiche. Industrielle Fertigung u. Dienst- leistungsgewerbe	1 Berufsfeld oder 5 Berufsfelder oder 1/2 Jahr 5 und 1/2 Jahr 2 Berufsfelder	zwei Berufsfelder übergreifend	Berufsbereiche: 1 gewerbl.- techn. 2. hauswirt- schaftl.- sozialpflegerisch 3. kaufman- nisch-indu- strieller Ber.	berufsfeld- bezogen	berufsgruppen- bezogen
Wochenstunden insgesamt	36	32	a) 34 b) 36	40	34	34		36
davon „Allgemein- bildung“	10	10	a) + b) 12	8 (m) 7 (w)	10	10		10
Fachbildung	26	22	a) 20 b) 22	32 (m) 33 (w)	24	24		20
Fachpraxis/ Fachtheorie	20 6	14 8	a) 10:10 b) 12.40	m = 30 (22:8) w = 32 (20:12)	20 (10:10)	20 (10:10)		
Besonderheiten	finanzielle Unterstützung gem. Bayer. BAFÖG		a) Differen- zierung in Leistungs- gruppen					Herstellung techn. Produkte, Theorie-Praxis- Verschränkung

Zu b) Welche Qualifikationen nach Inhalt und Umfang können bzw. sollen als „Teilqualifikationen“ gelten? In welcher Weise können diese so weit kodifiziert werden, daß sie formelle Berechtigungen darstellen, die innerhalb des beruflichen Bildungssystems anrechnungsfähig und im Rahmen des Beschäftigungssystems tariffähig sind?

Zu c) Welche Inhalte sind geeignet, die betrieblichen Zusammenhänge in ihrer Komplexität von ökonomischen, technischen und gesellschaftlich-politischen Determinanten einsichtig zu machen und auch auf dieser Ebene Handlungskompetenz zu vermitteln, die sich nicht auf bloße manuelle Fertigkeiten beschränkt?

Anmerkungen:

- [1] Vgl. Müller-Heck, M.: Zum Problem der Berufsreife im Rahmen der Diskussion zur Berufsgrundbildung. In: Holz, H. u. a.: Berufsgrundbildung. Daten — Aspekte — Modellversuche Hannover 1974, S. 326 ff. (Schriften zur Berufsbildungsforschung, Band 27)
- [2] Vgl. Henningses, H. von; Stooß, F.; Troll, L.: Berufsforschung im IAB — Versuch einer Standortbestimmung. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 9. Jg (1976), Heft 1, S. 5.
- [3] Lutz, B.: Überlegungen zu kapazitätserweiternden Maßnahmen außerhalb der Hochschulen. In: Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Die geburtenstarken Jahrgänge und die Aufnahmefähigkeit des Bildungssystems Villa-Hügel-Gespräch am 25. 5 1976 (Manuskriptdruck, Anhang, S. 38)
- [4] Jaide, W.: Jugendarbeitslosigkeit — Mitverantwortlich? In: Der Arbeitgeber, 28. Jg. (1976), Heft 9, S. 384.
- [5] Vgl. dazu Grieger, D.: Zwischen Schule und Beruf — der Beitrag der Forder- und Eingliederungslehrgänge der Bundesanstalt für Arbeit zur Lösung des Jungarbeiterproblems. In: Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis, 5. Jg. (1976), Heft 3, S. 18 ff
- [6] Modell zur Berufseingliederung und Berufsausbildung „Lernbehinderter“. Entwickelt und hrsg. vom Deutschen Handwerkskammertag, Bonn 1975.
- [7] Rahmenvereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr — Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 6. Sept. 1973. In: Bundesanzeiger Nr. 192 vom 11. Okt. 1973.
- [8] Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung: Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung. Stuttgart 1975, S. 56.
- [9] **Bayern:** Schulversuche mit dem Berufsgrundschuljahr Zug J. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 14. Aug. 1975. In: KMBI I, 1975, S. 1688 ff.
- Hamburg:** Werkklassen in Hamburg. In: Maßnahmen zur Qualifizierung von (potentiellen) Jungarbeitern in der BRD. Materialien. Erweiterte Darstellung der Tagung: „Modellvergleiche in der Arbeit mit gesellschaftlichen Randgruppen“, veranstaltet vom Internationalen Arbeitskreis Sonnenberg (Braunschweig) in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (Berlin) vom 7. bis 14. Dezember 1974. Im Auftrag des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung zusammengestellt von Brigitte Berlin und Horst Biermann. Hannover, März 1976, S. 66—82
- Köln:** **Köln Modell:** Schulversuch für Jugendliche ohne Ausbildungsverhältnis. In: Maßnahmen zur Qualifizierung . . . , a. a. O., S. 124—143.
- Mannheim:** **Mannheimer Modell:** Das Mannheimer Modell. In: Maßnahmen zur Qualifizierung . . . , a. a. O., S. 150—175.
- Nordrhein-Westfalen:** Richtlinien zum Berufsgrundschuljahr. RdErl d. Kultusministers v. 9. 4. 1974. In: Gemeinsames Amtsbl. d. Kultusministeriums u. d. Ministeriums f. Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Ausgabe A, 26. Jg., Nr. 5, Düsseldorf, Mai 1974.
- Rheinland-Pfalz:** Schulversuche zum Berufsgrundschuljahr in Rheinland-Pfalz. Abschlußbericht des Beirats zur Begleitung der Schulversuche zum Berufsgrundschuljahr in Rheinland-Pfalz (J. Münch u. a.). Mainz 1976 (KM Rheinland-Pfalz. Schulversuche und Bildungsforschung. Berichte und Materialien Bd. 10).
- Saarland:** Berufsbildungskommission: Empfehlung zur Gestaltung des Berufsgrundbildungsjahres (Berufsgrundschuljahr) — BGJ. Saarbrücken, Juni 1973
- Salzgitter:** Kooperatives Modell Salzgitter. In: Maßnahmen zur Qualifizierung . . . , a. a. O., S. 212—227.
- [10] Lutz, B. a. a. O., S. 38.

Winfried Schulz

Modellversuch des BBF zur pädagogischen Weiterbildung von Ausbildern

Im Rahmen des Projektes „Grundlagen und Modelle zur Aus- und Weiterbildung des Ausbildungspersonals für den Sekundarbereich II“ (2.012.01) hat das BBF in Zusammenarbeit mit einem Fachteam der Fa. Siemens AG München ein Konzept zur pädagogischen Weiterbildung von Ausbildern entwickelt. Das Konzept soll hinsichtlich der Übertragbarkeit mit Sachverständigen aus Bildungspraxis und Bildungsplanung erörtert werden. Seine Erprobung ist in einem BBF-Modellversuch vorgesehen.

1. Bezeichnung des Modellversuchs

Pädagogische Weiterbildung von Ausbildern der gewerblichen Wirtschaft im Bereich Planung und Durchführung der betrieblichen Ausbildung

2. Träger des Modellversuchs und der wissenschaftlichen Begleitung

Versuchsträger und wissenschaftliche Begleitung: Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung, Hauptabteilung „Curriculumforschung“ (F 2), Abteilung „Curriculumvermittlung“ (F 2.3)

Durchführungsträger

Fa. Siemens AG, München, Zentralbereich Personal, Hauptbereich Bildungspolitik (ZPB)

Projektleiter: U. Klein (ZPB 43)

3. Ziele und Begründung des Modellversuchs

Generelles Ziel des Modellversuchs ist die Entwicklung und Erprobung einer Konzeption zur pädagogischen Weiterbildung von hauptberuflichen Ausbildern. Die Konzeption ist als Ergänzung bzw. Vertiefung des Sachgebietes 2 von § 2 der Ausbilder-Eignungs-Verordnung (AEVO) zu verstehen.

Im einzelnen werden folgende Ziele verfolgt:

- Entwicklung und Erprobung eines Lehrgangsplans zur Planung und Durchführung von fachtheoretischem Betriebsunterricht und Unterweisung.
- Entwicklung von Vorschlägen für die Sammlung und Strukturierung von Ausbilderunterlagen im Hinblick auf koordinierten fachtheoretischen Betriebsunterricht und Unterweisung am Beispiel des didaktischen Bausteins „Ein- und Ausbau von Wälzlagern“, das aus dem Berufsfeld Metall, berufliche Fachbildung gewählt wurde.
- Entwicklung und Erprobung eines Modells zur unmittelbaren Mitwirkung von hauptberuflichen Ausbildern an der Aufbereitung und Weiterentwicklung von „fachdidaktischen“ Materialien für den Ausbilder.

Eine pädagogische Weiterbildung von Ausbildern mit fachdidaktisch-methodischem Akzent besteht auf breiter Basis bisher nicht. Neben den AEVO-Seminaren werden fachliche Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt, bei denen eine Verbindung zu den pädagogischen Aufgaben der Ausbilder bisher fehlte.

4. Angaben zu den teilnehmenden Ausbildern

Der Teilnehmerkreis beschränkt sich auf Ausbildungspersonen, die

- als Ausbilder „vor Ort“ tätig sind
- Ausbildungsaufgaben hauptberuflich wahrnehmen
- den Nachweis der berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse nach AEVO erbracht haben
- im Fachgebiet Metall ausbilden

Anteilig werden Ausbilder einbezogen, die darüber hinaus in Ausschüssen (z. B. Prüfungsausschuß) mitwirken.